

Ergänzende Bedingungen der Mark-E Aktiengesellschaft zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Beide vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391, 2396, zuletzt geändert am 20.07.2022 (StromGVV) und 19.07.2022 (GasGVV).

1. Ablesung (§ 11 Strom GVV/Gas GVV)

1.1 Der Kunde liest bei Lieferbeginn und jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Lieferantenwechsel seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen der Mark-E unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit; einer gesonderten Aufforderung seitens Mark-E bedarf es hierzu nicht.

1.2 Mark-E ist berechtigt, anstatt der Ablesung durch den Kunden die Ablesung durch eigene Mitarbeiter vorzunehmen oder Dritte mit der Ablesung zu beauftragen. Dies kann auch unterjährig erfolgen.

2. Abrechnung/Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV/GasGVV)

2.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird unentgeltlich einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres und nach Beendigung des Lieferverhältnisses in Rechnung gestellt.

2.2 Während des Abrechnungszeitraums sind einmonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund angemessener Schätzung festgelegt und/oder orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten.

2.3 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder

halbjährliche Rechnung zu wählen. Hierzu ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit Mark-E erforderlich.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

Fällige Rechnungsbeträge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

4. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV/GasGVV), Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

4.1 Für nach Eintritt des Zahlungsverzugs vorgenommene Mahnungen fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 €. Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer (USt). Werden Strom und/oder Erdgas zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

4.2 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

4.3 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Mahn- und Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

4.4. Mark-E ist nach § 19 StromGVV/GasGVV verpflichtet, dem Kunden spätestens mit der

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV und Gas GVV



Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung beinhaltet eine zinsfreie Ratenvereinbarung und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis gemäß § 14 Abs. 1 und 2 StromGVV/GasGVV.

Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch die Mark-E nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist Mark-E berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen.

Der Kunde kann zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung die örtlichen Beratungsmöglichkeiten nutzen. Anlaufstellen können die Verbraucherzentrale, Schuldnerberatung, das Jobcenter sowie das Sozialamt und karitative Einrichtungen sein.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

6. Verbraucherstreitbeilegung: Schlichtungsverfahren - Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

6.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111 a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1,

58093 Hagen, Telefon: 02331. 123 - 22020, E-Mail: kundenzufriedenheit@mark-e.de.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholten hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Darüber hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

6.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Do. 9.00 - 15.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

7. Schlussbestimmungen

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Mark-E Aktiengesellschaft“ füllen die Bestimmungen der StromGVV/GasGVV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.